

Chartervertrag- und Benutzerordnung des Luftsportvereins Vilsbiburg

§1 Allgemeines

1) Die Vercharterung von Vereinsflugzeugen ist nur an aktive Mitglieder des Luftsportvereins Vilsbiburg erlaubt.

2) Der Charterer ist verpflichtet, das gemietete Luftfahrzeug (nachstehend Lfz genannt) eigenverantwortlich auf dessen Zustand zu prüfen und eine Vorflugkontrolle nach der vom Hersteller erstellten Checkliste vorzunehmen. Schäden, die bei einer Vorflugkontrolle entdeckt werden, müssen sofort an die Vorstandschaft gemeldet werden. Er hat sich vor Antritt eines Fluges von der Vollständigkeit der Bordpapiere, der Durchführung der letzten Kontrolle und der Jahresnachprüfung zu überzeugen, sowie das Bordbuch ordnungsgemäß zu führen.

3) Der Charterer ist für die sachgemäße Nutzung des Lfz verantwortlich und verpflichtet sich, das Flugzeug nach den Betriebsvorschriften des Herstellers und insbesondere innerhalb der vom Hersteller festgelegten Leistungsdaten und Beschränkungen zu betreiben. Ebenso verpflichtet er sich, alle relevanten luftrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Dies beinhaltet u.a. auch die Pflicht zur Einholung entsprechender Informationen zur sicheren Durchführung des Fluges.

4) Stellt ein Charterpilot vor oder während der Benutzung des Lfz Mängel fest, welche die Lufttüchtigkeit beeinträchtigen können, so hat er unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern den Betrieb des Lfz einzustellen. Auch geringfügige Mängel sind der Vorstandschaft mitzuteilen. Bei während der Vercharterung notwendigen Reparatur- oder Wartungsarbeiten ist für die Auswahl eines luftfahrttechnischen Betriebes zuerst Einvernehmen mit der Vorstandschaft herzustellen.

§2 Versicherung

Die Vereinsflugzeuge sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gegen Haftpflichtschäden und Unfall versichert.

Die Deckungssummen sind hier angegeben:

- D-EAQC:
 - o Vollkaskoversicherung mit 2000 € Selbstbeteiligung
 - o Haftpflichtversicherung (CSL-Deckung) 3.000.000€ Deckungssumme
- D-MFLL:
 - o Vollkaskoversicherung mit 2500€ Selbstbeteiligung
 - o Haftpflichtversicherung (CSL-Deckung) 2.000.000€ Deckungssumme
- D-KDCS:
 - o Vollkaskoversicherung mit 2000€ Selbstbeteiligung
 - o Haftpflichtversicherung (CSL-Deckung) 3.000.000€ Deckungssumme

§3 Haftung

- 1) Der Charterer erklärt, dass der Vercharterer nur insoweit für Schadenersatz aufgrund eines Schadensfalles im Rahmen des Flugbetriebes aufkommt, wie eine Deckung durch eine Versicherung gegeben ist. Der Vercharterer haftet weder für Schadensfälle im Rahmen des Flugbetriebes noch aus anderen Schadensereignissen, die über die abgeschlossenen Versicherungen hinausgehen und mit der Vercharterung in Zusammenhang stehen. Ebenso nicht für Schäden, die durch den Charterer grob fahrlässig oder mutwillig hervorgerufen wurden und die durch eine Versicherung nicht gedeckt werden.
- 2) Bei Kaskoschäden, die von der Versicherung reguliert werden, trägt der Charterer den Betrag der o.g. vereinbarten Selbstbeteiligung in voller Höhe.
- 3) Bei Flugzeugen, für die keine Kaskoversicherung besteht, haftet der Charterer bei Beschädigung, Zerstörung/Abhandenkommen des Lfz für die gesamten Kosten, die eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbehalt decken würde.

§4 Flugzeugreinigung / Hangarierung

- 1) Der Charterer verpflichtet sich, das Lfz so zu verlassen, dass ein nachfolgender Pilot es sofort übernehmen kann. Insbesondere sind Verunreinigungen im Innenraum zu beseitigen, Sitze und Gurte zu ordnen sowie äußere Verunreinigungen an der Flugzeugfront incl. Flächenvorderkanten, Luftschraube, Radschuhe, Frontscheiben und Höhen-/Seitenleitwerk mittels Schwamm oder Leder zu entfernen. Anschließend ist das Lfz ordnungsgemäß zu hangarieren und das Hallentor zu verschließen.
- 2) Sollte das benutzte Lfz nicht oder unzureichend gereinigt hangariert werden, wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 35 Euro erhoben.

§5 Charterpreise / Abrechnung / Dokumentation

1) Zur Abrechnung gelangen die Preise der jeweils gültigen und veröffentlichten Gebührenordnung. Die Preise verstehen sich pro Stunde gemäß der Aufzeichnung des Betriebsstundenzählers incl. Treibstoff und Öl.

2) Jeder Charterer hat im eigenen Interesse zu prüfen, ob der Stand des Betriebsstundenzählers mit der Eintragung des zuvor geflogenen Charterpiloten in der Abrechnungsliste übereinstimmt. Bei Rückgabe des Lfz ist der jeweils aktuelle Zählerstand in das Softwareprogramm **vereinsflieger.de** einzutragen und das Bordbuch sauber zu führen.

3) Verauslagte Treib- und Schmierstoffe werden nur gegen Vorlage eines Beleges auf dem folgende Daten vermerkt sind, erstattet:

Tankstellenbetreiber bzw. Flugplatz

Tag der Betankung

ausgestellt auf den LSV Vilsbiburg

Kennzeichen des Lfz

Ausgewiesene MwSt. in %

Name des Piloten

4) Jeder Charterer hat Kopien seiner für die Durchführung des Fluges notwendigen Berechtigungen und Fluglizenzen in der Vereinsverwaltungssoftware **vereinsflieger.de** zu hinterlegen, sowie das Flugbuch auf Verlangen der Vorstandschaft zur Einsicht auszuhändigen.

§6 Flugzeugreservierung, Zeitraum, Sicherung

1) Vor der Benutzung des Lfz ist zwingend eine Reservierung vorzunehmen. Die Reservierung eines Lfz erfolgt über eine Textnachricht in der entsprechenden WhatsApp-Gruppe. Der Charterpilot hat pünktlich zum reservierten Anfangszeitpunkt am Flugplatz zu erscheinen. Andernfalls erlischt die Reservierung.

2) Bei Vercharterungen, die mehr als 2 Tage zusammenhängend aus dem Bereich des Flugplatzes Vilsbiburg führen, muss rechtzeitig (5 Tage) vor Antritt des Fluges zwingend die Zustimmung des 1. oder 2. Vorstandes eingeholt werden. Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, Reservierungen aus technischen- oder vereinsinternen Gründen jederzeit – auch kurzfristig - zu stornieren.

3) Bei Vereinsflugzeugen, die im Freien abgestellt werden, ist auf ausreichende Sicherung zu achten. Flugzeuge, die im Freien geparkt werden, müssen abgesperrt und ggf. mit einer Parkkralle versehen sein. Der Zündschlüssel ist immer abzuziehen sobald das Flugzeug verlassen wird.

4) Schäden an einem in Ruhe befindlichen Lfz, die auf ungenügende Sicherungsmaßnahmen zurückzuführen sind, müssen vom Charterer getragen werden.

§7 Persönliche Eignung

1) Neue Vereinsmitglieder, die Flugzeuge des Luftsportvereins chartern möchten, müssen zunächst einen Nachweis gegenüber einem von der Vorstandschaft zu bestimmenden Flugzeugführer erbringen, dass sie die notwendigen Kenntnisse zum Führen des Vereinsflugzeuges besitzen, bevor sie das Lfz eigenständig nutzen dürfen. Diese Auflage gilt unabhängig von Gesamtflugzeit und ggf. bereits absolvierter Typeneinweisung vor dem Vereinseintritt.

2) Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, für Piloten, die z.B. durch unsicheres Verhalten im Umgang mit den Vereinsflugzeugen auffällig werden, vorübergehend ein Charterverbot zu erteilen und vor einer erneuten Charterzulassung einen Überprüfungsflug mit einem Einweisungsberechtigten oder Fluglehrer zu verlangen.

Die Vorstandschaft behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Verstößen gegen diese Charterordnung, oder Teilen daraus aus Gründen der Sicherheit für die Beteiligten ein zeitlich befristetes oder ein dauerhaftes Charterverbot auszusprechen.

Vilsbiburg, im März 2020

Tobias Mirwald

1. Vorsitzender

Christian Luginger

2. Vorsitzender

Mit der Übernahme eines Vereinsflugzeuges wird diese Charter- und Benutzerordnung als verbindlich anerkannt. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen, haftet der Schadensverursacher uneingeschränkt.

Datum/ Unterschrift des Charterers